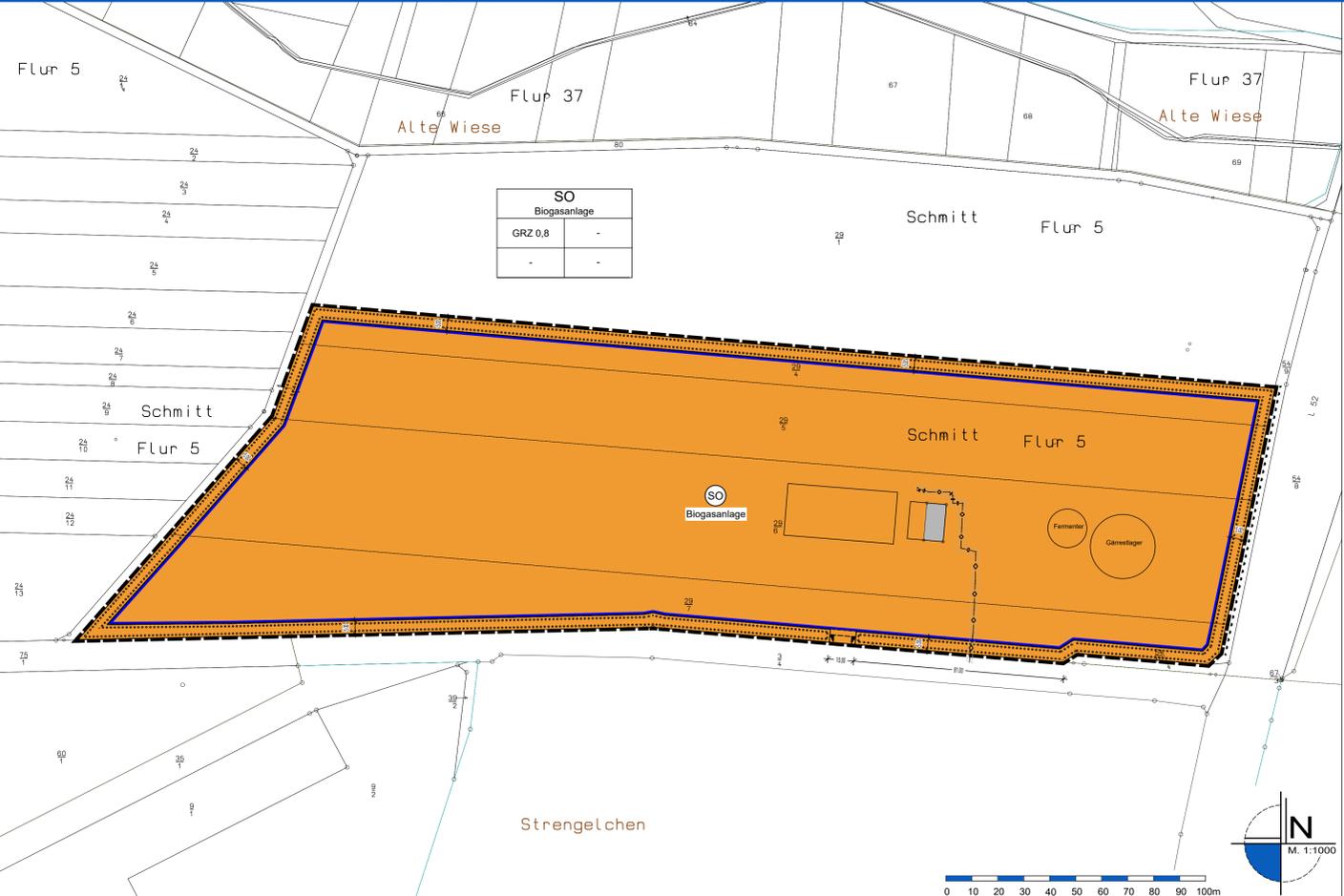


Ortsgemeinde Schmitt Bebauungsplan "Biogasanlage"



Legende

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
§ 11 BauNVO
SO Sonstige Sondergebiete "Biogasanlage"
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
Baugrenze
- Verkehrsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Einfahrtbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
unterirdisch
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Sonstige Darstellungen**
Flurstücksgrenze laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster
Bemaßung
Wohngebäude laut Kataster

Textfestsetzungen

- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
1 **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
(1) Im Planungsgebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage und sonstige erneuerbare Energien** gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt.
Zweckbestimmung
Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage und **sonstige erneuerbare Energien** sind solche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Biomasse und der Gewinnung von Pflanzenfasern für die Papier- und Verpackungsindustrie dienen.
Anlagen und Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen, oder der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie auf sonstige Weise dienen, sind ebenfalls zulässig.
Biomasse sind insbesondere:
1. Pflanzen und Pflanzenbestandteile,
2. aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen hergestellte Energieträger, deren sämtliche Bestandteile und Zwischenprodukte aus Biomasse im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) erzeugt wurden,
3. Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land- und Forstwirtschaft, 4. aus Biomasse durch Vergasung oder Pyrolyse erzeugtes Gas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte.
Die Verwendung bzw. Verwertung von Abfällen mit Ausnahme von Nebenprodukten der landwirtschaftlichen Produktion aller Art ist unzulässig.
Allgemein zulässig sind:
1. Anlagen und Einrichtungen, die der energetischen Herstellung und Nutzung von Biomasse dienen,
2. Stellplätze und Caragen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,
3. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, die dem Nutzungszweck der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke oder des Gebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (räumlich-funktionaler Zusammenhang).
4. Anlagen und Einrichtungen, die in funktionalen Zusammenhang mit der Biogasanlage stehen wie z.B. Trocknungsanlagen/-hallen, Anlagen zur Herstellung von Pellets aus Gärrestsubstrat, Anlagen zur Gewinnung von Pflanzenfasern für die Papier- und Verpackungsindustrie, Lagerhallen u.ä.,
5. Anlagen der Verwaltung, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen und dieser dienen,
6. Tankstellen für Biomethan,
7. PV-Freiflächenmodule,
8. biologische Kläranlagen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung.
- 2 **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)**
(1) Grundfläche, Grundflächen- und Geschossflächenzahl
Im Bebauungsplan ist die Grundfläche mit GRZ = 0,8 festgesetzt.
(2) Höhe baulicher Anlagen
Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:
Gebäudehöhe max. 10,00 m. Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand und der Oberkante First und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.
Als unterer Maßbezugspunkt gilt die Oberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche (Kreisstraße K7) in Viadennitte.
Sofern der Betriebsablauf es erfordert und der räumlich-funktionale Zusammenhang gegeben ist, können einzelne Gebäudeeile oder bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung wie etwa Silonanlagen, Schornsteine u.ä. bis zu einer Höhe von 12,0 m zugelassen werden. Je Einzelanlage darf eine Grundfläche von höchstens 100 m² nicht überschritten werden. In der Summe der Einzelanlagen dürfen höchstens 5 % der festgesetzten Grundfläche beansprucht werden.
- 3 **Führung von Versorgungsanlagen / -leitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)**
Im Bebauungsplangebiet ist die Führung von Versorgungsleitungen, die der Versorgung und öffentlichen Bereitstellung von Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und elektronischer Medien dienen, nur in unterirdischer Form zulässig.
- 4 **Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird eine Haftpflicht festgesetzt.
- B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 88 (6) BauO)**
1 **Außere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 8 (1) Nr. 1 BauO)**
Bei der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sind hochglänzende Metall- und Kunststoffteile sowie grellbunte Farben unzulässig.
2 **Dachgestaltung (§ 88 (1) BauO)**
Eindeckungsmaterialien
Die Eindeckungsmaterialien sind gemäß folgenden RAL-Farbtönen (o.ä.) zulässig:
RAL 3007 (Schwarzrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 6026 (Opalgrün), RAL 7010 (Zellgrau), RAL 7011 (Eisengrau), RAL 7012 (Brauengrau), RAL 7013 (Brauengrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthraxgrau), RAL 7021 (Schwarzgrau), RAL 7022 (Umbragrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 7043 (Verkehrsgrau), RAL 8011 (Nußbraun), RAL 8012 (Rotbraun), RAL 8014 (Sapabraun), RAL 8015 (Kastanienbraun), RAL 8016 (Mahagonibraun), RAL 8017 (Schokoladenbraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 8025 (Blaubraun), RAL 8028 (Terrabraun), RAL 9005 (Tiefrot) sind unzulässig. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenabtragung.
3 **GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLEGERISCHE FESTSETZUNGEN**
I. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN
Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen
V1 Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit)
V2 Zeitliche Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
V3 Verzicht auf Nachbauzeiten und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen
V4 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum
V5 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
V6 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodenfröhen
V7 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung
V8 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.
V9 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
Kompensationsmaßnahmen (KM)
Bei Eingriffen in den Baugrund sind die DIN 4620, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 zu beachten.
Maßnahme 1 (K1): Entwicklung einer mälig artenreichen Glatthaferwiese
Die Maßnahme findet statt auf den Parzellen 15/1 Flur 11 Gemarkung Bremm (10480 m²) sowie 6500 m² des Flurstücks 14/1 Flur 3 Gemarkung Kilding. Die Parzellen werden derzeit als Intensivacker genutzt.
Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von Vahle (2015) und Biedermann & Weikert-Rauke (2009).
• Einsatz: im ersten Schritt sollte eine Einsatz mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 710) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung).
• Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schritten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm, wenn durch die Schafe nicht genug abgefressen wird. Mahd wenn möglich mit modernem Balkenmäher.
• Beweidung: extensive Beweidung durch Schafe ist möglich, sobald die Wiese genügend angewachsen ist
• Kein Mulchen
• Keine Düngung
• Pflege: Stielregal mit Wiesennege oder Wiesennetregal im Frühjahr

Textfestsetzungen

- Maßnahme 2 (K2): Anlage einer randlichen Eingrünung**
Entsprechend der Planzeichnung (Flächen zum Anpflanzen) ist eine randliche Eingrünung (Strauchpflanzung) aus heimischen Sträuchern anzulegen.
Es sind folgende Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 125 cm hoch, zu verwenden sind:
Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarnschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf. Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarnschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf.
Die Pflanzung wird als „Gleichschichtiger Dreieckverband“ ausgeführt: Die Pflanzen be-nachbarten Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden ein gleichschichtiges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine Einbindung des Planungsgebietes in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt.
Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist.
Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind nur bis auf eine Höhe von 2,50 Meter ab Boden-oberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende Februar) zulässig.
Pflanzauswahl/Pflanzqualität
Im Folgenden wird eine Auswahl von nicht giftigen Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben.
Umsetzungszeitraum der Maßnahmen
K1+ K2: In der auf den Baubeginn nachfolgenden Pflanzperiode

Liste „A“ - Bäume I. Ordnung	Bergahorn	Juglans regia	Walnußbaum
Acer pseudoplatanus	Spitzahorn	Vogelkirsche	
Acer platanoides	Traubeneiche	Salix caprea	Salweide
Quercus petraea	Weidenröschen	Sorbus aucuparia	Eisenerle
Tilia cordata	Sorbus torminalis	Elsebene	
Liste „B“ - Bäume II. Ordnung	Carpinus betulus	Hainbuche	
Acer campestre	Feldahorn		
Liste „C“ - Sträucher	Comus sanguinea	Bücheler Hartweilge	Camassia l. A.
	Corylus avellana	Hassel	Falgschnecke
	Corylus avellana	Kolchik	Kolchik
	Crataegus monogyna	Weißdorn	Hedera helix
	Euroyuncus europaeus	Feldgras	Hydrangea petiolaris
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Lonicera i. A.
	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	Parthenocissus i. A.
	Rosa canina	Hundsrose	Vitis rotundifolia
	Salix caprea	Salweide	Waldrebe
	Salix purpurea	Purpurweide	Waldrebe
	Sambucus nigra	Holunder	Waldrebe
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Waldrebe
Liste „E“ - Obstgehölze			
Apfelbäume			
Baumrösche	Goldrösche	Doppelseibene	Obst-Lilie
Birnenfelder-Släm	Goldeibene	Convolvulus	Vernonschichtbäume
Bonhoeft	Jakob Fischer	Alexander Lucas	Gelbes Butterbrot
Boskop	Jakob Lebel	Landberger Rösche	
Danger-Kantapfel	Kaiser Wilhelm	Ontario	
Birnenbäume	Wilhelm Christ	Winterambour	Zuccagniolis Rösche

Liste „F“ - Heckenpflanzen für Formhecken	Acer campestre	Feldahorn	Viburnum opulus	Schneeball
Berberis i. A.	Sauerwurz	(nur großblättrige Sorten)	Ligustrum vulgare s. S.	Ligustrum Ramweide
Carpinus betulus	Hainbuche		Fagus sylvatica	Buche
Comus sanguinea	Bücheler Hartweilge	Crataegus monogyna	Weißdorn	

D. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften
1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergandung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenabtragung.
2. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grünzonen für Pflanzen“ zu beachten.
3. Einer Nutzung von Oberflächen- Brauchwasser im Haushalt zum Waschmaschine wird nicht zugestimmt. Soweit dennoch Brauchwasser zur Toilettenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser-, Boden- und Luft hygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 1993, Heft 11, Seite 488) sowie der bga-Pressendienst (BtA 50792).
4. Für Neubausvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
5. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merklblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweesen, Ausgabe 2013 zu beachten.
6. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV), die DIN 19731, die DIN 18915 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltpflicht nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauplanung. (Im Internet unter: http://mwkvl.fg.de/fileadmin/mwkvl/Abteilung_5_Bodenschutz/ALEX/Informationsblatt_28_2009_Stand_05.2011.pdf) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.
7. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die DIN 4620, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 zu beachten.
8. Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind vom vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m verlegt. Mehr- oder Minderdeckungen von +/- 0,10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden toleriert.
9. Bei Befüllungsmaßnahmen sind die Richtlinien des DVGW, Techn. Mitteilungen GW 125 vom März 1989 zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich.
10. In jedem Fall sollen Befüllungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen der Kreiswerke in der Örtlichkeit mit dem Kreiswasserwerk abgestimmt werden.
11. Bei Leitungs- und Kanalverlegungen ist die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von der Hauptversorgungsleitung erforderlich. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Örtlichkeit abzustimmen.
12. Vor Baubeginn müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Wasserwerkes erfolgen. Zuständig sind die Bezirksleiter.
13. Soweit die Versorgungsleitungen (Fernleitung/Ortsnetz) nicht in einer öffentl. Verkehrsfläche liegen, muss eine Sicherung dieser Leitungen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreiswasserwerkes gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in Bezug auf die öffentl. Widmung der Leitungsstrassen.
14. Richtlinien für Wasserschutzgebiete müssen beachtet werden.
15. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen.
16. Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrubenbauers bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.“

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
 - BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Planzonenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
 - Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2015 (GVBl. S. 916), etzle berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1702) geändert worden ist
 - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
 - Landesnaturschutzgesetz (LNSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29.06.2020 (GVBl. S. 287)
 - Landeskompensationsverordnung (LKompV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVBl. S. 160)
 - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist
 - Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), letzte berücksichtigte Änderung: § 42 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
 - Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist
 - Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, etzle berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

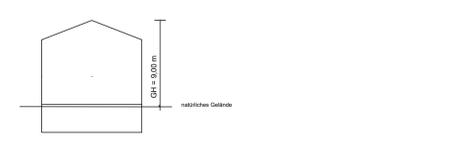
Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss	Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange	Offenlegung und Beteiligung der Behörden	Satzungsbeschluss
Die Ortsgemeinde Schmitt hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Biogasanlage Schmitt" in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.	Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____ bis _____ einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgegangen. Den berührten Behörden und sonstigen Ferner beschloss der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Testfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgegangen. Den berührten Behörden und sonstigen Ferner beschloss der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schmitt hat am _____ die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Biogasanlage Schmitt" gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung BESCHLOSSEN
Schmitt, den _____ Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	Schmitt, den _____ Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	Schmitt, den _____ Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	Schmitt, den _____ Wilfried Linden, Ortsbürgermeister
Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Ortsgemeinde Schmitt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens z u Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans werden bekundet.	Anordnung der Bekanntmachung Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Gestaltungsstunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung und -erweiterung RECHTSVERBINDLICH	
Schmitt, den _____ Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	Schmitt, den _____ Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	Schmitt, den _____ Wilfried Linden, Ortsbürgermeister	

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	SO Biogasanlage	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
Grundfläche	GRZ 0,8	-
Bauweise	-	-

Systemskizze



Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP Januar 2020.
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.



Projekt

Ortsgemeinde Schmitt Bebauungsplan "Biogasanlage"	
Entwurf	
Auftraggeber: Ortsgemeinde Schmitt	Projektnr.: 01-784
Phase: Entwurf	Stand: August 2023
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000
Waldstrasse 14 56766 Ulmen	
Tel.: 02676/951910 Fax.: 02676/951911	